



Datum:	18.04.2017
Zahl:	AMB-S-219/5/2017

An das
Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 1 – Verfassungsdienst
zH Frau Mag. Katrin Russek
Mießtaler Straße 1
9021 Klagenfurt am Wörthersee

Auskünfte:	Martin Kahlig
Telefon:	050 536 – 57156
Fax:	050 536 – 57150
e-mail:	martin.kahlig@ktn.gv.at

BETREFF:

- 01-VD-LG-1713/16-2017
- Kärntner Schulgesetz – Laufendes Begutachtungsverfahren
- Stellungnahme der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung

Sehr geehrte Frau Mag. Russek!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf das Schreiben des Verfassungsdienstes 01-VD-LG-1713/16-2017, mit dem die Anwaltschaft zu einer Stellungnahme im laufenden Begutachtungsverfahren zur Novellierung des Kärntner Schulgesetzes eingeladen wurde, wird seitens der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung beim Amt der Kärntner Landesregierung folgende Stellungnahme abgegeben:

Einleitend wird darauf hingewiesen, dass sich alle folgenden Empfehlungen der Anwaltschaft auf die Neuformulierung des § 1 Abs. 4 Kärntner Schulgesetz beziehen.

Einleitende Überlegung zur UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) bzw. zum Kärntner Landesetappenplan zur Umsetzung der UN-BRK (LEP)

In den Erläuterungen zum vorliegenden Begutachtungsentwurf wird völlig richtig auf das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung sowie auf das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung,

BGBI. III. Nr. 155/2008 verwiesen¹. Gleichzeitig wird jedoch in den vorliegenden Erläuterungen zur Neuformulierung des § 1 Abs. 4 Kärntner Schulgesetz mehrfach festgehalten, dass die Neuformulierung des § 1 Abs. 4 im Wesentlichen keine Änderung der bisherigen Rechtslage bzw. Vollzugspraxis intendiert, z.B. wenn es in den Erläuterungen im Hinblick auf die geplante Formulierung „Kinder, die eine schwere Beeinträchtigung im Bereich der Selbstversorgung oder Mobilität aufweisen“ heißt, *„(...) dass durch diese Textierung keine Erweiterung des hiervon betroffenen Personenkreises gegenüber der bisherigen Formulierung [„schwerstbehinderte Kinder“] intendiert ist“*.

Hier darf doch darauf hingewiesen werden, dass mit der derzeit geltenden Formulierung des § 1 Abs. 4 K-SchG sowie auch mit der derzeitigen ASS-Richtlinie die Vorgaben der UN-BRK nicht vollständig erfüllt werden können (mehr dazu untenstehend). **Es sollte daher aus unserer Sicht die Gelegenheit der aktuellen Novellierung des K-SchG genutzt werden, um die diesbezüglichen Vorgaben der UN-BRK** – auch vor dem Hintergrund des Kärntner Landesetappenplans zur Umsetzung der UN-BRK auf Landesebene und den dort verankerten Maßnahmen aus dem Bereich Schule / Bildung – **umfassend umzusetzen**. Wenn jedoch – wie den Erläuterungen zu entnehmen ist – mit der Neufassung des § 1 Abs. 4 K-SchG nicht gleichzeitig inhaltliche Änderungen beabsichtigt sind, muss davon ausgegangen werden, dass auch nach der aktuellen Novellierung des K-SchG im Hinblick auf die Vorgaben der UN-BRK weiterhin ein Handlungsbedarf auf Kärntner Landesebene bestehen wird.

Zur Beibehaltung der Formulierungen „Hilfspersonal“ sowie „pflegerisch-helfende Tätigkeiten“

Festgehalten wird, dass Kärnten aufgrund geltender Konventionen (zB UN-Behindertenrechtskonvention) dazu verpflichtet ist, Schulkindern mit Behinderung einen gleichberechtigten Zugang zu einer **inklusiven Bildung** zu ermöglichen und damit sicherzustellen, dass Schülerinnen und Schüler mit Behinderung nicht diskriminiert werden.

Je nach Art und Form der Behinderung kann dabei bei den unterschiedlichen Schulkindern mit Behinderung auch ein sehr unterschiedlicher Assistenzbedarf entstehen.

In § 1 Abs 4 Satz 3 Kärntner Schulgesetz (K-SchG) wird – sowohl in der geltenden, als auch in der geplanten Fassung – normiert, dass für pflegerisch-helfende Tätigkeiten beim Unterricht von Kindern mit einer schweren Beeinträchtigung im Bereich der Selbstversorgung oder Mobilität (bisherige Fassung: „schwerstbehinderte Kinder“) im Rahmen der

¹ Erläuterungen zu 01-VD-LG-1713/16-2017, Seite 2, letzter Absatz.

Schulerhaltung für die Beistellung des Hilfspersonals zu sorgen ist. Das Gesetz selbst definiert jedoch weder, welche Tätigkeiten in den Bereich der „pflegerisch-helfenden“ Tätigkeiten fallen, noch welcher Personenkreis (insbesondere hinsichtlich der notwendigen Ausbildung) als „Hilfspersonal“ anzusehen ist.

Angemerkt werden darf, dass schwer(st)behinderte Schulkinder bisher häufig in Sonderschulen beschult worden sind, in denen in aller Regel der pflegerisch-helfende Bedarf durch ein interdisziplinäres Team (zB diplomierte Fachsozialbetreuer, Pflegefachkräfte,...) vor Ort abgedeckt worden ist. Erst durch die – sehr positiven – Bestrebungen, auch Schulkinder mit schwer(st)en Behinderungen inklusiv und damit außerhalb der Sonderschulen zu beschulen, stellt sich nunmehr vermehrt die Frage nach der Abdeckung des pflegerisch-helfenden Bedarfs dieser Schulkinder.

Der – unserer Einschätzung nach vom Gesetzgeber bewusst weitgefaste – Begriff der „pflegerisch-helfenden“ Tätigkeiten (= eine Form der Assistenz) des § 1 Abs 4 Satz 3 K-SchG umfasst ein sehr weites Aufgabenfeld, insbesondere die Unterstützung von Schulkindern mit Behinderung bei all jenen Aufgaben (zB An- und Umziehen, Unterstützung bei der Jause, Unterstützung bei der Mobilität, Unterstützung beim Toilettengang, Inkontinenzversorgung,...), die sie gerade aufgrund der jeweiligen Behinderung nicht selbstständig ausführen können. Aber auch Unterstützungsleistungen aus dem Bereich der Kommunikation bzw. der Interaktion mit Lehrern und Mitschülern fallen aus Sicht der Anwaltschaft – und nach der Präambel der derzeit geltenden ASS-Richtlinie – in diesen Tätigkeitsbereich hinein.

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung geht davon aus, dass der Gesetzgeber in § 1 Abs 4 Satz 3 K-SchG ganz bewusst eine vergleichsweise offene Formulierung gewählt hat, um flexibel auf den in einer Einzelsituation benötigten Unterstützungsbedarf eines Kindes mit Behinderung reagieren zu können. In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass einzelne Schulerhalter – im Pflichtschulbereich sind das in erster Linie die Gemeinden – bestrebt sind, den Bereich der „pflegerisch-helfenden“ Tätigkeiten, für den der Schulerhalter nach § 1 Abs 4 Satz 3 K-SchG aufkommen muss, möglichst eng auszulegen. So war die Anwaltschaft in der Vergangenheit beispielsweise mit der Situation konfrontiert, dass eine Gemeinde als zuständiger Schulerhalter bei einem Schulkind mit aufrechtem Pflegegeldbezug das grundsätzliche Bestehen eines Pflegebedarfs – und damit die Notwendigkeit von „pflegerisch-helfenden“ Assistenzleistungen – bestritten hat.

Ebenfalls strittig ist beispielsweise, ob eine ausgebildete Pflegefachkraft (DGKS), die zB aufgrund von Atemproblemen bei einem Schulkind mit Behinderung regelmäßig dessen

Lunge absaugen muss, noch unter den Begriff des „Hilfspersonal“ fällt oder nicht. Diese Frage ist insbesondere deshalb von Bedeutung, weil damit gleichzeitig die Frage beantwortet wird, wer für die Finanzierung dieser ausgebildeten Pflegefachkräfte aufkommen muss. Hingewiesen werden darf darauf, dass mehrere Schulerhalter der Anwaltschaft bereits rückgemeldet haben, dass Betreuungsleistungen dieser Art von ihnen aufgrund der Verwendung des Begriffes „Hilfspersonal“ im § 1 Abs 4 Satz 3 K-SchG keinesfalls übernommen werden.

Die Anwaltschaft empfiehlt daher eine deutlichere Formulierung des § 1 Abs 4 Satz 3 K-SchG, die klarstellt, welche notwendigen Assistenzleistungen unter den gesetzlichen Begriff der „pflegerisch-helfenden“ Tätigkeiten fallen. Selbstverständlich ist gleichzeitig eine gesetzliche Regelung darüber zu treffen, wer für notwendige Assistenzleistungen aufzukommen hat, wenn diese nicht in den Bereich der „pflegerisch-helfenden“ Tätigkeiten fallen sollten.

Zusätzlich empfiehlt die Anwaltschaft eine gesetzliche Definition des Begriffes „Hilfspersonals“ im § 1 Abs 4 Satz 3 K-SchG und damit verbunden die Klärung der Frage, welche Qualifikationen diese Assistenten benötigen und welche Tätigkeiten sie ausführen dürfen.

Damit wären aus Sicht der Anwaltschaft die jeweiligen (finanziellen) Zuständigkeiten deutlicher formuliert und könnten zukünftig unterschiedliche gesetzliche Auslegungen in diesem Bereich weitgehend vermieden werden.

Zur Frage der Sicherstellung von Krankenstandsvertretungen des „Hilfspersonals“

Leider ist es in der Vergangenheit bereits mehrfach vorgekommen, dass Kinder mit bestehendem Assistenzbedarf aufgrund eines – kurz- bzw. leider teilweise auch längerfristigen – Krankenstandes des jeweiligen Assistenten / der jeweiligen Assistentin am Schulbesuch nicht teilnehmen konnten. Diese Situation ist sowohl für die betroffenen Kinder mit Behinderung (diese werden z.B. aus ihrem gewohnten Rhythmus gerissen) als auch für deren – zum Teil berufstätigen – Angehörigen sehr schwierig.

Die Anwaltschaft vertritt hier den Standpunkt, dass der jeweilige Schulerhalter – der laut § 1 Abs. 4 K-SchG für die Bereitstellung des Hilfspersonals „zu sorgen hat“ – selbstverständlich kurzfristig für einen entsprechenden Ersatz zu sorgen hat, nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der Schulpflicht der betroffenen Kinder. Leider wird diese Position jedoch von einzelnen Schulerhaltern, insbesondere von einzelnen Gemeinden, nicht geteilt.

Vor diesem Hintergrund sind wir sehr irritiert, wenn – bezogen auf Krankenständen von Assistenten im Rahmen der ASS-Richtlinie – nunmehr auch die Abteilung 6 die Position vertritt, dass Kosten für ev. Krankenstandsvertretungen nicht übernommen werden müssen bzw. es keine Rechtsgrundlage für eine entsprechende Übernahme der Kosten gibt².

Da es hier offensichtlich zu unterschiedlichen Auslegungen des Gesetzes kommt und eventuelle Auffassungsunterschiede immer zu Lasten der betroffenen Schüler und Schülerinnen mit Behinderung bzw. deren Eltern gehen, **empfiehlt die Anwaltschaft dringend eine gesetzliche Klarstellung, dass der Schulerhalten im Falle eines Krankenstandes des „Hilfspersonals“ jedenfalls kurzfristig für einen entsprechenden Ersatz zu sorgen hat.**

Zur Formulierung „Kinder mit einer schweren Beeinträchtigung im Bereich der Interaktion oder Kommunikation“

Den Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf kann entnommen werden, dass diese Bestimmung darauf abzielt, die bestehende ASS-Richtlinie in das Gesetz zu übernehmen.

Die Anwaltschaft möchte an dieser Stelle jedoch ganz grundsätzlich festhalten, dass die ausdrückliche Nennung von „nur“ zwei Diagnosen zu einer Ungleichbehandlung von Kindern mit Behinderung führen kann, dies auch vor dem Hintergrund, dass in den Erläuterungen zum vorliegenden Gesetz mehrfach ausdrücklich festgehalten wird, dass – im Verhältnis zur bisherigen Vollzugspraxis – eine Ausweitung des anspruchsberechtigten Personenkreises nicht beabsichtigt ist³ (obwohl die Verwendung des Wortes „insbesondere“ in der geplanten Novellierung eine von der Erläuterungen abweichende Auslegung jedenfalls zulassen würde). Festgehalten wird, dass die Anwaltschaft auch die bestehende ASS-Richtlinie wegen der diagnosespezifischen Einschränkungen kritisch hinterfragt hat⁴.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Anwaltschaft jede diesbezügliche Regelung, die auf eine diagnosespezifische Lösung abzielt, kritisch beurteilt. Begründend darf ausgeführt werden, dass aufgrund der Vielzahl von möglichen Diagnosen (nicht nur aus dem autistischen Spektrum), die jeweils einen Assistenzbedarf im Bereich der Interaktion und/oder Kommunikation bedingen, bezweifelt werden muss, dass alle möglichen Diagnosen

² Finanzielle Erläuterungen zu 01-VD-LG-1713/16-2017, Seite 4, letzter Absatz.

³ Erläuterungen zu 01-VD-LG-1713/16-2017, zu Z 2 (§ 1 Abs.4) des Gesetzes

⁴ Siehe diesbezügliche die AMB-Stellungnahme AMB-S-205/3/2014 vom 12.05.2014. Bei Bedarf kann die entsprechende Stellungnahme in der Anwaltschaft angefordert werden.

in einem Gesetz (oder allenfalls auch in einer Richtlinie) erfasst werden können. Eine Begrenzung auf einen entsprechenden Assistenzbedarf für Kinder mit diagnostiziertem Asperger Syndrom bzw. hochfunktionalem Autismus hat zur Folge, dass bei gleichen oder ähnlichen Assistenzbedarf bei abweichender Diagnose mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Ablehnung der Schulassistenz erfolgen wird. Berücksichtigt man, dass es alleine im Bereich des Autismus-Spektrums neben dem Asperger-Syndrom und dem hochfunktionalen Autismus noch weitere Diagnosen (z.B. atypischer Autismus) gibt, ist zu erwarten, dass es in absehbarer Zeit wiederum zu Diskussionen mit den Schulerhaltern kommen wird, ob diese für den benötigten Assistenzbedarf eines bestimmten Schulkindes mit Assistenzbedarf im Bereich Interaktion / Kommunikation einen Teil der entstehenden Kosten finanzieren müssen oder nicht.

Alternativ darf daher angeregt werden, ein Klassifikationsmodell (zB das ICF-Klassifikationsmodell der WHO) zu verwenden, welches unabhängig von speziellen Diagnosen den Assistenzbedarf feststellen kann.

Diesbezüglich wird auch darauf hingewiesen, dass aufgrund der hohen Zahl der Schulerhalter hier die einzelnen Abteilungen der Kärntner Landesverwaltung mit zahlreichen unterschiedlichen – von Anlassfall zu Anlassfall wechselnden – Gesprächspartnern konfrontiert wären. Auch aus diesem Grund wird eine diagnoseunabhängige, einheitliche Regelung empfohlen.

Abschließend zu diesem Punkt möchten wir noch einmal darauf hinweisen, dass – vor dem Hintergrund der UN-BRK sowie der Bestimmungen der Bundesverfassung – **schulpflichtigen Kindern mit Behinderung der jeweils benötigte Assistenzbedarf jedenfalls zur Verfügung zu stellen ist.** Jede rechtliche Formulierung, die dazu führt, dass bei einzelnen Behinderungsarten und –formen unterschiedliche Interpretationen möglich werden, wer für die notwendige Assistenz (finanziell und organisatorisch) verantwortlich ist, führt nur zu zusätzlichem Aufwand für alle Beteiligten sowie zu einer zusätzlichen Belastung der betroffenen Kinder und ihrer Eltern. Die Anwaltschaft empfiehlt daher nochmals dringend, im Bereich der benötigten Assistenz / des benötigten Hilfsbedarfs für Kinder mit Behinderung eine offene gesetzliche Formulierung zu wählen, die sich am benötigten Assistenz- bzw. Unterstützungsbedarf orientiert (und nicht an allenfalls sehr eng interpretierbaren Diagnosen).

Zur Fragestellung, wer den Assistenzbedarf ermittelt und bestimmt

Laut vorliegendem Gesetzesvorschlag soll der Schulerhalter – unter Bedachtnahme auf die Feststellungen des Landesschulrates – „den Bedarf und das Ausmaß des Einsatzes des Hilfspersonals oder des Personals für Assistenzleistungen“ ermitteln und bestimmen. **Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung lehnt diese Bestimmung ausdrücklich ab** und empfiehlt dringend, das Ausmaß der benötigten Assistenz nicht von einem der beteiligten Kostenträger entscheiden zu lassen. Gerade bei knapperen finanziellen Mitteln z.B. in einzelnen Gemeinden besteht hier ansonsten die Gefahr, dass auf Kosten von Kindern mit Behinderung Sparmaßnahmen gesetzt werden. Darüber hinaus gibt die Anwaltschaft zu bedenken, dass Kärnten insgesamt 132 politische Gemeinden hat, die regelmäßig auch Schulerhalter sind (zusätzlich zu verschiedenen privaten Schulerhalten und dem Land Kärnten als Schulerhalter). Wenn jetzt jeder Schulerhalter – bei kleineren Gemeinden unter Umständen auch nicht regelmäßig, da nicht immer ein Kind mit Assistenzbedarf beschult wird – den Assistenzbedarf für die eigenen Schüler bestimmen muss, besteht die Gefahr von voneinander abweichenden – und damit im Ergebnis diskriminierenden – Beurteilungen.

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung empfiehlt daher dringend, dass der benötigte Assistenzbedarf zentral durch eine unabhängige Stelle festgestellt wird, die nicht an der Kostentragung der Assistenz beteiligt ist.

Assistenzkosten in ganztätigen Schulformen

Im vorliegenden Gesetzesentwurf wird klargestellt, dass der Schulerhalter bei ganztätigen Schulformen für die Assistenzkosten auch im Rahmen des Betreuungsteils aufkommen muss. Vonseiten der Anwaltschaft wird allerdings drauf hingewiesen, dass gem. § 5 Schulorganisationsgesetz (Bundesgesetz) der Betreuungsteil in ganztätigen Schulformen von der Schulgeldfreiheit ausgenommen ist. Auch der letzte Satz des § 1 Abs. 4 der vorliegenden Novellierung führt aus, dass die Kosten für die Freizeitbetreuung vom Schulerhalter nur zu tragen sind, sofern diese Kosten nicht durch Beiträge (der Eltern) gedeckt sind.

Im Ergebnis führt das dazu, dass einzelne Schulen den Eltern von Kindern mit Behinderung deutlich höhere Kostenbeiträge vorschreiben als den Eltern von Kindern ohne Behinderung; dies teilweise auch dann, wenn die entsprechende Betreuung – z.B. aufgrund eines Krankenstandes der Assistenz für die Nachmittagsbetreuung – gar nicht stattfinden kann. **Die Anwaltschaft empfiehlt hier dringend eine gesetzliche Regelung dahingehend, dass Eltern von Kindern mit Behinderung bei der Vorschreibung von Kostenbeiträgen**

für den Betreuungsteil keinen unverhältnismäßigen Mehrbelastungen ausgesetzt werden dürfen (auch Eltern von Kindern mit Behinderung – insbesondere AlleinerzieherInnen – sind oftmals aus finanziellen Gründen auf eine Berufstätigkeit angewiesen, die nur durch eine Nachmittagsbetreuung ihrer Kinder erreicht werden kann; darüber hinaus haben Eltern von Kindern mit Behinderung ohnehin sehr häufig hohe behinderungsbedingte Mehrbelastungen, sodass eine häufig stattfindende „vollständige“ Überwälzung der Assistenzkosten für die Nachmittagsbetreuung auf die Eltern praktisch von den Eltern nicht finanziert werden kann).

Um unabhängig vom Wohnort eine Gleichbehandlung der Eltern von Kindern mit Assistenzbedarf im Betreuungsteil sicherzustellen, würde die Anwaltschaft hier auch eine einheitliche, kärntenweite Regelung begrüßen und empfiehlt diesbezüglich die Aufnahme von Gesprächen mit dem Kärntner Gemeidebund bzw. dem Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Kärnten.

Alternativvorschlag der AMB zur geplanten Finanzierung der Assistenzleistungen im Schulbereich

Der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung ist bewusst, dass die – jedenfalls notwendige – Finanzierung von Assistenzleistungen in Schulen für einzelne Schulerhalter eine nur sehr schwer zu lösende Aufgabe ist; das auch vor dem Hintergrund, dass vor allem Gemeinden ihre jeweiligen Budgets oft langfristig planen und dann auf eine entsprechende Änderung im Personalbedarf (z.B. weil eine Familie mit einem schulpflichtigen Kind mit Assistenzbedarf sich neu in der Gemeinde ansiedelt) nur schwer reagieren können. Gleichzeitig ist der Anwaltschaft auch bewusst, dass es Gemeinden gibt, in denen im Verhältnis mehr Schulkinder mit Assistenzbedarf leben als in anderen Gemeinden, wodurch im Ergebnis der entsprechende finanzielle Aufwand nicht gleichmäßig auf alle Gemeinden verteilt ist.

Die Anwaltschaft möchte daher eine völlige Neustrukturierung der Finanzierung des „pflegerisch-helfenden“ Bedarfs anregen und empfiehlt, diesen Bereich aus dem Aufgabenbereich der Schulerhaltung künftig herauszunehmen und zur Gänze in den – organisatorischen und finanziellen – Zuständigkeitsbereich des Landes zu verlagern. Finanziert werden könnte die Assistenz zukünftig in der Folge aus einem Assistenzfördertopf, der sowohl von den Gemeinden (z.B. basierend auf einem „pro-Kopf-Beitrag“ für alle Pflichtschüler mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde) als auch vom Land Kärnten (das im Bereich der ASS-Richtlinie sowie im Bereich der Landesschulen heute auch schon Träger von Assistenzkosten ist) finanziert wird.

Diese Regelung hätte nach Einschätzung der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung folgende Vorteile:

- Leichtere Planbarkeit der Kosten für die einzelnen Gemeinden, da es zukünftig nur mehr auf die Zahl der Pflichtschüler mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde ankommen würde (Schwankungen in diesem Bereich, z.B. durch Zu- oder Abzüge, erscheinen vernachlässigbar).
- „Gerechtere“ Verteilung der Kosten auf alle Kärntner Gemeinden
- damit verbunden auch: weniger Diskriminierung von Familien mit Kindern mit Behinderung - der Anwaltschaft ist z.B. ein Sachverhalt bekannt, bei dem aufgrund von „drohenden“ Assistenzkosten vonseiten der Gemeinde Druck auf eine Familie ausgeübt worden ist, den Hauptwohnsitz des Kindes mit Behinderung in eine andere Gemeinde zu verlagern.
- Bündelung der Personalverantwortung für die Assistenz von Kindern mit Behinderung im Hinblick auf Gemeinde- und Landesschulen beim Land Kärnten
- Gleichbehandlung von Familien mit einem Kind mit Behinderung im Hinblick auf den Besuch einer Privatschule (z.B. nach Montessori) – diese Wahlmöglichkeit steht Kindern mit Assistenzbedarf derzeit nicht offen, da die Gemeinden den Assistenzbedarf in Privatschulen nicht finanzieren (obwohl sie in der Folge den Assistenzbedarf des betroffenen Kindes in einer Gemeindeschule finanzieren müssen). Bei Kostentragung der Assistenzkosten aus einem Landestopf wäre es jedoch auch möglich, die Assistenz in privat geführten Schulen zu finanzieren.
- Erleichterung der einheitlichen Feststellung des Assistenzbedarfs, da nur mehr ein Kostenträger (der entsprechende Assistenzfördertopf) involviert ist.
- Entschärfung der Problematik der Assistenzkosten in ganztägigen Schulformen.

Zur Situation von gehörlosen Schülerinnen und Schülern mit Gebärdensprachkompetenz

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung weist ausdrücklich darauf hin, dass gehörlose Schülerinnen und Schüler mit Gebärdensprachkompetenz im Rahmen eines inklusiven, gleichberechtigten Unterrichtes eine vollständige Übersetzung des Unterrichtes in die Gebärdensprache benötigen. Diese Dolmetschung kann aus unserer Sicht nur durch geprüfte Gebärdensprachdolmetscher und/oder Lehrer mit gut ausgebildeter Gebärdensprachkompetenz erfolgen; „Grundkenntnisse“ einzelner Lehrkräfte in der Gebärdensprache sind zwar zu begrüßen, für eine umfassende Übersetzung des Unterrichtes jedoch keinesfalls ausreichend.

Die Anwaltschaft weist zum wiederholten Male darauf hin, dass gerade Menschen mit Sinnesbehinderungen – wie z.B. gehörlose Kinder – ohnehin einen „Startnachteil“ im derzeitigen österreichischen Bildungssystem haben. Es ist daher unabdingbar, dass sie die größtmögliche Förderung erhalten, um eine gleichberechtigte Chance auf einen möglichst hohen Bildungsstandard zu erhalten. **Die Anwaltschaft fordert daher dringend Maßnahmen, damit mehr gut ausgebildete und gebärdensprachkompetente Lehrkräfte und / oder geprüfte Gebärdensprachdolmetscher im gesamten Unterrichtszeitraum eingesetzt werden können. Die aktuelle Situation der nur teilweise vorhandenen Lehrkräfte mit guter Gebärdensprachkompetenz im Unterricht stellt eindeutig einen Nachteil für die gehörlosen Schüler dar, da sie keinen gleichberechtigten und vollständigen Zugang zur Bildung haben.** Dieser Bildungsrückstand beeinträchtigt den Lebensweg und das Fortkommen der gehörlosen Schüler lebenslang.

Freiwillige zusätzliche Schuljahre von Kindern mit Behinderung

Zu diesem Punkt darf darauf hingewiesen werden, dass diese Fragestellung auch Eingang in die zweite Phase des Landesetappenplans zur Umsetzung der UN-Behindertenkonvention gefunden hat (LEP, Seite 110).

Grundsätzlich ist auszuführen, dass – neben den neun Pflichtschuljahren – jedes Kind in Österreich einen Rechtsanspruch auf ein 10. Schuljahr hat (§ 32 Abs. 1 Schulunterrichtsgesetz; das Schulunterrichtsgesetz ist ein Bundesgesetz). Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf dürfen darüber hinaus in einer Sonderschule⁵ ein freiwilliges elftes und zwölftes Schuljahr absolvieren, wenn sowohl der Schulerhalter als auch die Schulbehörde einem weiteren Schulbesuch zustimmt (§ 32 Abs. 2 Schulunterrichtsgesetz).

In der Praxis hat sich in den letzten Jahren gezeigt, dass diese freiwilligen Schuljahre (also das 11. bzw. 12. Schuljahr) nur sehr zurückhaltend bewilligt werden. Zu beobachten ist auch, dass zusätzliche Schuljahre überwiegend dann nicht bewilligt werden, wenn für die betroffene Schülerin / den betroffenen Schüler ein anderweitiger nachschulischer Betreuungsplatz – z.B. in einer Beschäftigungswerkstatt – zur Verfügung steht.

Diese Vorgehensweise ist abzulehnen. Die Anwaltschaft ist davon überzeugt, dass bei entsprechender Motivation von Schülern und Eltern weitere Schuljahre jedenfalls positive

⁵ Bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen wäre die Absolvierung eines freiwilligen elften Schuljahres unter Umständen auch in der Regelschule möglich (§ 32 Abs. 2a Schulunterrichtsgesetz). Die Erfahrung der Anwaltschaft ist jedoch, dass von der Möglichkeit der Bewilligung zusätzlicher Schuljahre außerhalb der Sonderschule nur äußerst selten Gebrauch gemacht wird.

Auswirkungen auf die Schüler mit Behinderung haben. Hinweisen möchten wir drauf, dass gerade im Altern von 15 bzw. 16 Jahren regelmäßig ein „Nachreifungsprozess“ in der Entwicklung der Jugendlichen stattfindet, weshalb diese gerade in diesem Alter sehr häufig noch sehr offen für zusätzliches Schulwissen sind. Festhalten möchten wir auch, dass viele Jugendliche ohne Behinderung sich nach dem zehnten Schuljahr – also mit 15 oder 16 Jahren – für eine weitere schulische Karriere entscheiden; es ist daher nicht nachvollziehbar, wenn man Jugendlichen mit Behinderung diese weitere Bildungschance vorenthält.

Fachlich darf auch darauf hingewiesen werden, dass der Prozess des „Loslassens“ der Eltern gegenüber ihren Kindern für alle Eltern ein sehr schwieriger Prozess ist; es ist aber sicher nachvollziehbar, dass gerade Eltern von Kindern mit schweren und mehrfachen Behinderungen hier vor besonders großen Herausforderungen stehen. Funktionierende Schulstrukturen hier nicht länger zu nutzen, sondern den Jugendlichen und Eltern teilweise gegen den Wunsch der Betroffenen und Angehörigen eine außerschulische Tagesstruktur aufzulegen, bei der die Jugendlichen ganztags betreut werden – teilweise auch vollintern, da die Wege für ein tägliches „nach Hause kommen“ entweder zu weit sind oder keine entsprechenden Fahrtendienste angeboten werden können – zwingt hier alle Beteiligten zu einem Abnabelungsprozess, den man Kinder ohne Behinderung bzw. deren Eltern im Alter von 15 oder 16 Jahren noch nicht zumutet. Darüber hinaus darf auch darauf hingewiesen werden, dass ein weiterer Schulbesuch regelmäßig mit geringeren öffentlichen Kosten als ein Platz in einer – voll- oder halbinternen – Tagesstruktur verbunden ist.

Auch wenn es sich hier rechtlich gesehen um „freiwillige Schuljahre“ handelt, empfiehlt die Anwaltschaft nachdrücklich, diese Schuljahre bei einem entsprechenden Wunsch der Schüler und Eltern jedenfalls zu genehmigen; an dieser Stelle darf diesbezüglich eine entsprechende Regelung im Kärntner Landesgesetz – allenfalls mit Klärung der dafür notwendigen Voraussetzungen – angeregt werden. Keinesfalls darf es sein, dass Jugendliche mit Behinderung ein weiterer Schulbesuch nur aus dem Grund verweigert wird, weil das Land Kärnten gerade über geeignete freie Plätze in Einrichtungen der Behindertenhilfe verfügt (eine Vorgehensweise, die in den letzten Jahren auch praktiziert worden ist).

Bei Bedarf späterer Schuleinstieg von Kindern mit Behinderung ohne Anrechnung als Schuljahr

Ergänzend zur oben angesprochenen Thematik möchten wir auf eine weitere AMB-Empfehlung hinweisen: **Die Anwaltschaft empfiehlt, dass für den Fall, dass das erste**

Pflichtschuljahr im Rahmen des häuslichen Unterrichts stattfinden und in diesem Jahr ein Kindergarten besucht wird, dieses Jahr nicht als Pflichtschuljahr gezählt wird.

Der Grund für diese AMB-Empfehlung liegt im späteren Verlust eines Schuljahres mit Rechtsanspruch – nach dem zusätzlichen Kindergartenjahr hat das Kind mit Behinderung daher nur mehr einen Rechtsanspruch auf neun weitere Schuljahre. Gerade bei Kindern im Alter von 15 bzw. 16 Jahren besteht häufig noch ein großes Lern- und Entwicklungspotenzial, weshalb jedenfalls – unabhängig davon, ob man die erste Schulstufe mit Beginn der Schulpflicht oder ein Jahr später besucht – zumindest die in § 32 Abs. 1 Schulunterrichtsgesetz garantierten zehn Schuljahre ermöglicht werden sollten.

An dieser Stelle darf darauf hingewiesen werden, dass diese Forderung – auf Empfehlung der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung – auch Eingang in den Kärntner Landesetappenplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention gefunden hat (siehe Kärntner Landesetappenplan – LEP, Seite 110).

Zum bestehenden Lehrerzuteilungsschlüssel sowie zur Zuteilung des Fachpersonals

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung bekennt sich ausdrücklich zum Inklusionsgedanken in der Schule, also zur Regelbeschulung auch von Kindern mit hochgradigen Behinderungen. Entsprechende Maßnahmen auf Bundes- und Landesebene werden von der Anwaltschaft daher ausdrücklich begrüßt. **Wir müssen jedoch auch darauf hinweisen, dass die Umsetzung der Inklusion nur funktionieren kann, wenn den Schulen bzw. Klassen auch ausreichend Lehrerinnen und Lehrer** (sowie bei Bedarf ausgebildete Pflegefachkräfte und entsprechendes Hilfspersonal, z.B. Assistenten oder Gebärdensprachdolmetscher, siehe dazu oben) **zur Verfügung stehen**. Die Anwaltschaft empfiehlt dringend, geeignete Maßnahmen zu treffen, um gerade in Inklusionsklassen zusätzliche Lehrerinnen und Lehrer sowie die benötigten Fachkräfte zuteilen zu können. Dabei ist es einerseits wichtig, rechtzeitig entsprechende Verhandlungen mit der Bundesebene wegen der Finanzierung von zusätzlich benötigten Lehrerstellen aufzunehmen; andererseits wird aber auch dringend empfohlen, bis zu einer Neuregelung des Lehrerzuteilungsschlüssels auf Bundesebene die notwendigen Maßnahmen auf der Kärntner Landesebene zu setzen, um einen inklusiven, allen Kindern mit und ohne Behinderung gerecht werdenden Unterricht zu ermöglichen.

Zu den bestehenden Klassenschülerhöchstzahlen

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung empfiehlt dringend, die Klassenschülerhöchstzahlen in Inklusionsklassen (= Regelbeschulung von Kindern mit Behinderung) zu reduzieren. Hier wurde der Anwaltschaft sowohl von Angehörigen als auch von Lehrerinnen und Lehrern mehrfach rückgemeldet, dass bei Ausreizung der bestehenden Klassenschülerhöchstzahlen ein allen Bedürfnissen gerecht werdenden Inklusionsunterricht (gerade wenn Kinder mit unterschiedlichen Behinderungsarten und -formen dieselbe Inklusionsklasse besuchen) nur sehr schwer umsetzbar ist.

Mit der Bitte um Berücksichtigung der von der Anwaltschaft empfohlenen Änderungen verbleibt

mit freundlichen Grüßen



Mag. Isabella Scheifflinger
Behindertenanwältin des Landes Kärnten